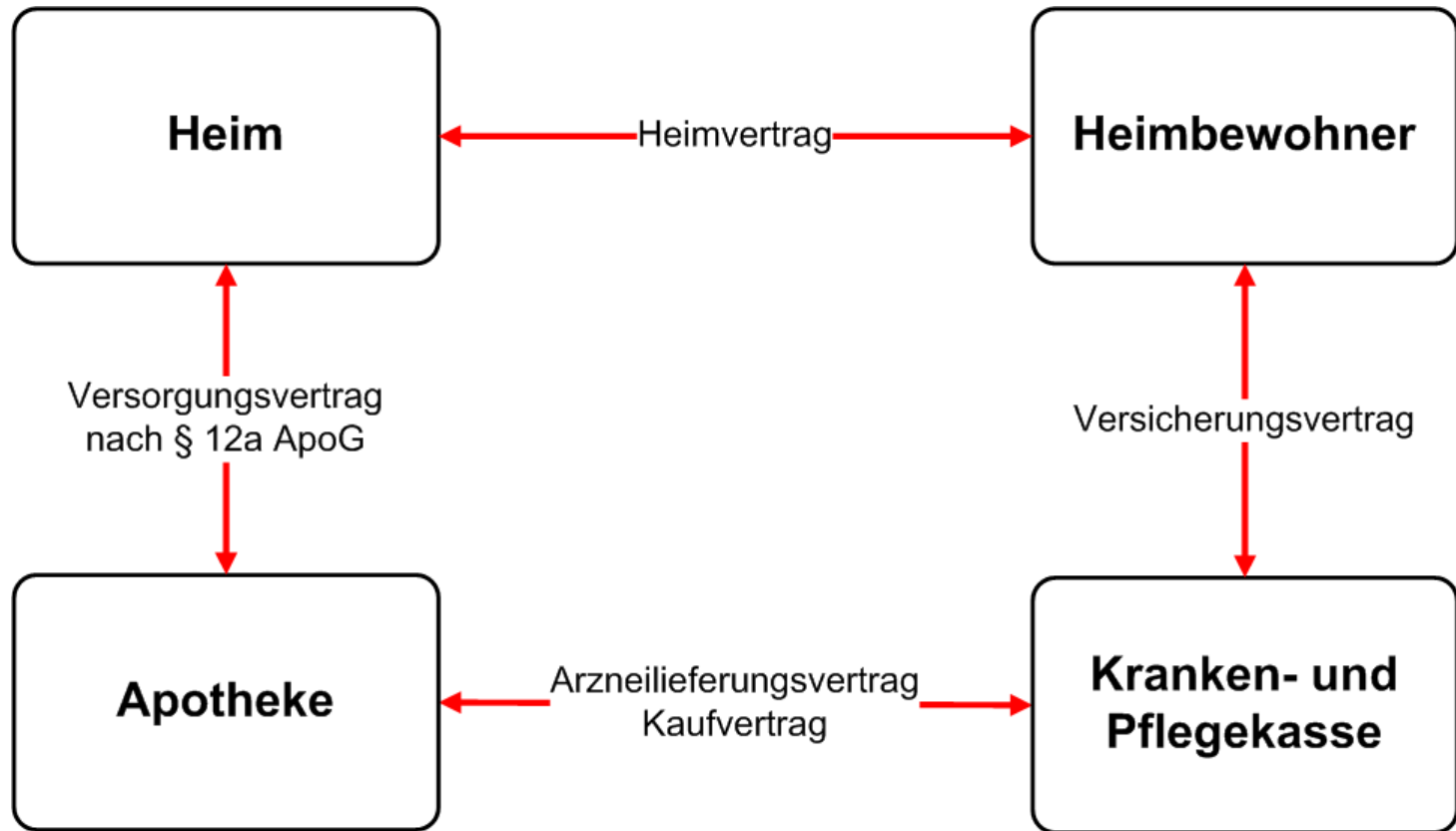


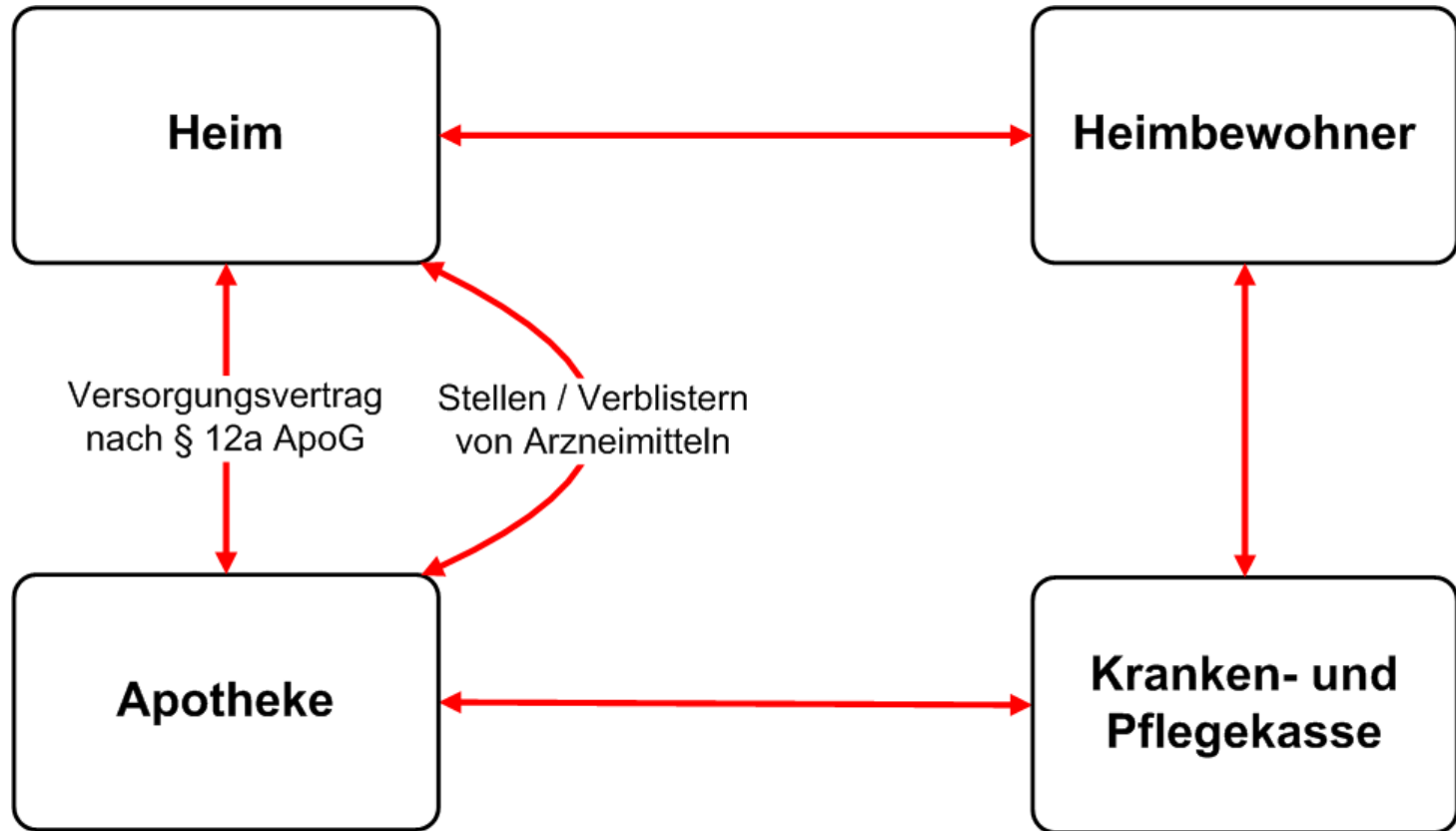
Fazit: Verblistern

- Zusätzlicher technischer Aufwand kann zusätzliche Sicherheit schaffen.
- Umgebungsbedingungen sind optimiert und entsprechen Industriestandards.
- Einsatz komplexer Technik kann neue Probleme (z.B. Kreuzkontaminationen) schaffen.
- Der Träger des Heimes haftet.

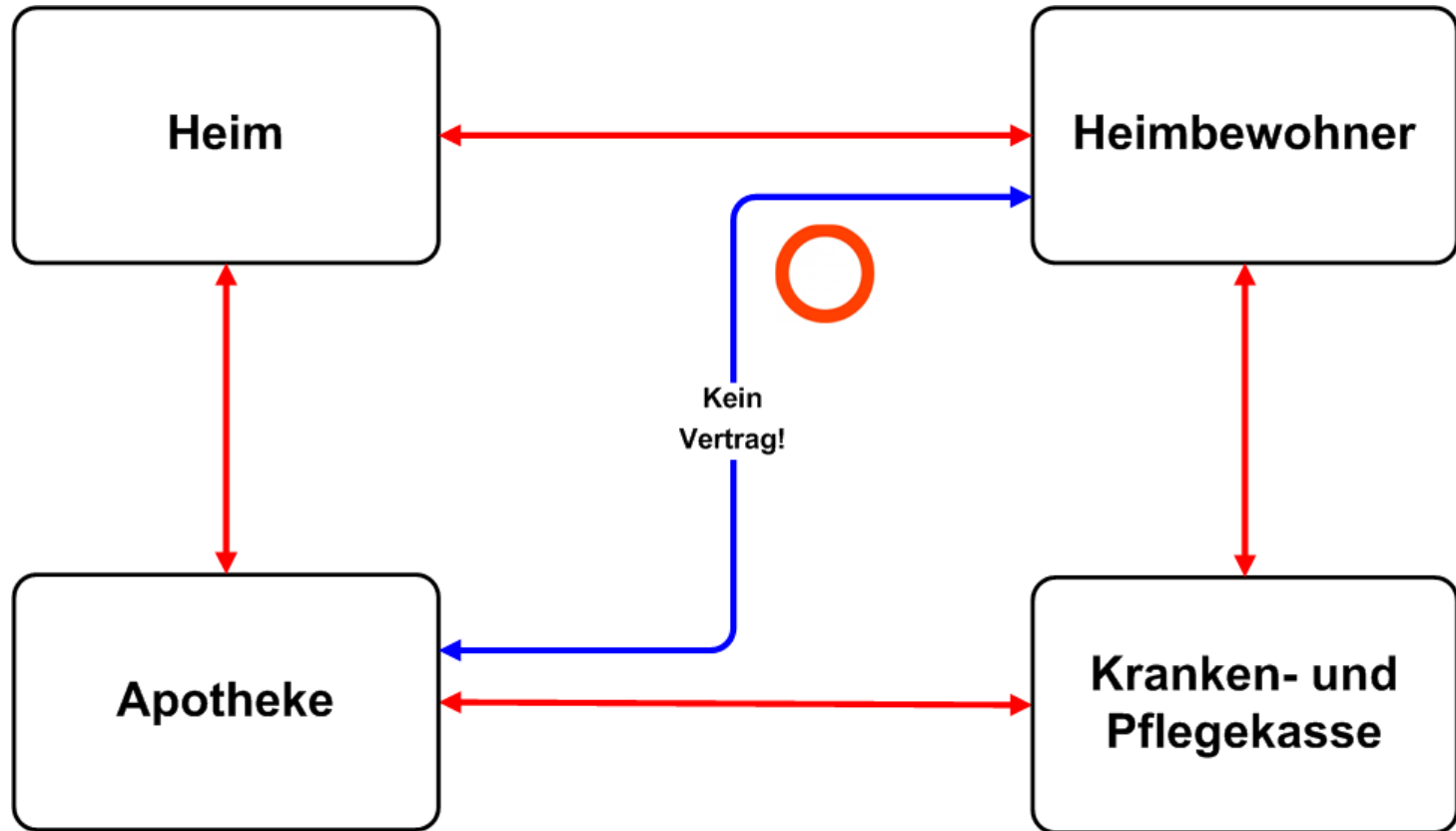
Vertragsverhältnisse



Vertragsverhältnisse



Vertragsverhältnisse



Rechtliche Knackpunkte

1. Deckungsvorsorge und Haftung des pharmazeutischen Unternehmers.
2. Umfassende Information und wirksame Zustimmung der Heimbewohner.

2. Lagerung entzündbarer Flüssigkeiten



Betriebs-sicherheitsverordnung

- 03. Oktober 2002: BetrSichV tritt in Kraft und löst die Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) ab
- Die technischen Regeln für brennbare Flüssigkeiten haben zunächst weiterhin Bestand
- Dies gilt auch für die TRbF 20 „Läger“ vom 01. Februar 2001

- Erst im Oktober 2010 wird die TRbF 20 durch die TRGS 510 „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern“ abgelöst.
- Es wird nicht mehr zwischen Vorratsräumen und Lagerräumen unterschieden.
- Sonderregelungen für geringe Mengen!

Möglichkeiten der Lagerung

- Arbeitsraum
- Stahlschrank
- Sicherheitsschrank
- ~~Vorratsraum~~
- Lagerraum